

Satzung
des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Morsbach,
Löschzug Morsbach

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Morsbach, Löschzug Morsbach“. Eine Eintragung im Vereinsregister wird angestrebt. Der Name erhält mit der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 51597 Morsbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Fördervereins

1. Der „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Morsbach, Löschzug Morsbach“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein hat den Zweck der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO) und der Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO) im Einsatzgebiet des Löschzuges Morsbach. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen.
 - b. Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen.
 - c. die Förderung der Kameradschaft und der Jugendarbeit im Löschzug.
 - d. Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Mitglieder der Einsatzabteilung.

§ 3

Selbstlosigkeit des Fördervereins

1. Der Förderverein ist selbstlos tätig.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Förderverein ist politisch und religiös neutral.

§ 4

Mittel des Fördervereins

1. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins.

3. Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Förderverein durch Mitgliedsbeiträge, von ihm durchgeführte Veranstaltungen, Geld und Sachspenden sowie sonstigen Zuwendungen.
4. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Ausgaben und Vergütungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Fördervereinsinn fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Organe des Fördervereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung.
3. Wenn der Zweck des Fördervereins im Einzelfall in Konkurrenz zu Mitteln des Trägers des Feuerschutzes oder einer anderen staatlichen Stelle steht, so sollen Mittel des Fördervereins grundsätzlich nur nachrangig eingesetzt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

Der Förderverein setzt sich zusammen aus den aktiven Mitgliedern, den inaktiven und fördernden Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern.

- a) Aktives Mitglied kann jedes aktive Feuerwehrmitglied der Freiwilligen Feuerwehr Morsbach, Löschzug Morsbach werden.
- b) Passives und förderndes Mitglied kann jede andere natürliche oder juristische Person werden, die den Förderzweck des Fördervereins unterstützen möchte.
- c) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Grund besonderer Verdienste ernannt.

§ 7

Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser ab, so steht dem betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei aktiven Mitgliedern mit Austritt, Ausschluss oder Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst

- b. bei inaktiven Mitgliedern mit Austritt oder Ausschluss aus dem Förderverein, dem Tode oder der Auflösung (im Falle einer juristischen Person) des Mitgliedes.
2. Verliert ein Mitglied die Voraussetzungen zur aktiven Mitgliedschaft, so gehört es dem Förderverein weiterhin als passives Mitglied an.
3. Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Gegen diese Entscheidung steht dem betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Diese entscheidet endgültig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch aus dem Vermögen des Fördervereins. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9

Organe des Fördervereins

1. Die Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. seinem / ihrem Stellvertreter/in
 - c. dem/der Kassierer/in
 - d. seinem / ihrem Stellvertreter/in
 - e. dem/der Schriftführer/in
 - f. maximal 2 Beisitzern/innen
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Fördervereins zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der aktiven Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Mindestalter sollte 18 Jahre betragen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein sowie Wegfall der Voraussetzungen zur aktiven Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.
6. Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter sollen eine abweichende Amtszeit haben. Wenn dies z.B. aufgrund eines Rücktrittes einmal nicht der Fall sein sollte, so beträgt die Amtszeit des Vertreters abweichend zu § 9, Punkt 5 nur 2 Jahre. Die gleiche Regel ist auch auf den/die Kassier/in und seinen/ihren Stellvertreter/in anzuwenden.

7. Die Zahl der Beisitzer ist durch einen Beschluss in der Mitgliederversammlung festzulegen.
8. Dem Vorstand obliegt die Führung des Fördervereins im Rahmen der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben und Rechte.
9. Der/die Einheitsführer/in des Löschzuges Morsbach und dessen/deren Stellvertreter/in können in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10

Haftung

Aus den Geschäften des Fördervereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung.

§ 11

Rechnungswesen

1. Der/die Kassierer/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er/Sie darf nur Auszahlungen leisten, die den Betrag € 500,- nicht überschreiten, bei höheren Beträgen muss der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der aktiven Mitgliedern 2 Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für das jeweilige Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.
4. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legt der/die Kassierer/in gegenüber den Kassenprüfern/innen Rechnung ab. Diese fertigen hierüber einen Bericht an.
5. Die Kassenprüfer/innen tragen ihren Bericht für das abgelaufene Geschäftsjahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Zu Beanstandungen muss der Vorstand Stellung nehmen.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Vertreter/in einberufen:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder wünschenswert erscheinen lässt.

- b. wenn 1/3 der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe, des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung die Durchführung einer geheimen Abstimmung beschließen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer gleichzeitigen Mehrheit der erschienenen als auch der aktiven erschienenen Mitglieder. Durch Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer gleichzeitigen 2/3 Mehrheit der erschienenen als auch der aktiven erschienenen Mitglieder. Durch Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde. Die Frist beginnt am auf den Erscheinungstag des Mitteilungsblattes folgenden Montag.

§13

Auflösung

Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Morsbach zu. Sie hat alsdann das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Löschzuges Morsbach der Freiwilligen Feuerwehr Morsbach zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Morsbach, Löschzug Morsbach am 08.02.1998 in Morsbach beschlossen.
2. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 14.01.2023 geändert. Die Änderung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Morsbach, den 14.01.2023